



Kanton Bern
Canton de Berne

Opferhilfe

Informationen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion



Opferhilfe – worum geht es?

Seit 1993 ist die Opferhilfe in der Schweiz gesetzlich geregelt. Am 1. Januar 2009 ist das vollständig revidierte Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) in Kraft getreten. Dem Opfer und seinen Angehörigen soll bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat möglichst umfassend geholfen werden. Bei der Opferhilfe handelt es sich um eine staatliche Hilfeleistung.

Das Hilfsangebot umfasst folgende Leistungen:

1. Beratung und Soforthilfe
2. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
3. Entschädigung und Genugtuung
4. Schutz und Rechte im Strafverfahren

Für wen gilt das Opferhilfegesetz?

Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Unversehrtheit (Integrität) unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Sie können also insbesondere dann Opferhilfe beanspruchen, wenn Sie durch eine Straftat körperliche oder seelische Gewalt erfahren haben und sich dadurch Ihr körperlicher oder seelischer Zustand nachteilig verändert hat. In Frage kommen v. a. die folgenden strafbaren Handlungen:

- Tötungsdelikte, einfache und schwere Körperverletzung (auch Verkehrsunfälle)
- Raub, schwerer Entreisssdiebstahl
- Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern
- Physische, psychische oder sexuelle Gewalt in der Partnerschaft, Ehe oder Familie (häusliche Gewalt)

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Täterschaft bekannt ist, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde oder ob Sie eine Strafanzeige eingereicht haben.

Anspruch auf Opferhilfe haben auch nahe Angehörige des Opfers, wie zum Beispiel der Ehegatte oder die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin, die Eltern und Kinder sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen.

Worauf haben Sie Anspruch?

1. Beratung und Soforthilfe

Als Opfer haben Sie – unabhängig davon wann sich die Straftat ereignet hat – Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Betreuung durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle. Diese Stellen leisten und vermitteln Ihnen medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe und informieren Sie umfassend über die Opferhilfe. Sie können Ihnen eine Notunterkunft besorgen und helfen Ihnen entweder selbst oder durch Vermittlung geeigneter Fachleute bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche. Die Beratungsstellen leisten bei Bedarf auch unentgeltlich finanzielle Soforthilfe nach der Straftat.

2. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Wenn Sie als Opfer für die Bewältigung der Folgen der Straftat über die Soforthilfe hinaus Hilfe von Dritten benötigen, wie zum Beispiel die Vertretung durch einen Anwalt oder eine Anwältin im Strafverfahren oder therapeutische Hilfe durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten, so kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern diesbezügliche Kosten übernehmen. Dabei ist die Höhe des Kostenbeitrages abhängig von Ihren finanziellen Verhältnissen.

3. Entschädigung und Genugtuung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie beim Staat eine Entschädigung (Ersatz für den von der Täterschaft verursachten Schaden) und Genugtuung (Ersatz für schweres erlittenes Unrecht) verlangen. Die Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen grundsätzlich innert 5 Jahren seit der Straftat oder bei schweren Straftaten gegen Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern eingereicht werden, ansonsten verirken Ihre Ansprüche.

4. Schutz und Rechte im Strafverfahren

Findet ein Strafverfahren gegen die Täterschaft statt, haben Sie als Opfer eine verbesserte Stellung im Prozess. Es besteht die Möglichkeit, sich von einer Vertrauensperson an Befragungen begleiten zu lassen. Auf Verlangen werden Ihnen Entscheide und Urteile unentgeltlich mitgeteilt. Insbesondere als Opfer von Sexualdelikten stehen Ihnen besondere Rechte zu Ihrem Schutz zu. Dazu gehören unter anderem die Möglichkeit, die Öffentlichkeit von den Verhandlungen auszuschliessen oder das Recht, sich von einer Person gleichen Geschlechts einvernehmen zu lassen.

Was tun Sie, wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind?

Falls Sie Opfer einer Straftat geworden sind, empfehlen wir Ihnen, mit einer Opferhilfe-Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen. Nebst Beratung, Information und finanzieller Unterstützung finden Sie dort Verständnis für Ihre Situation und werden mit Ihren Fragen und Anliegen ernst genommen. Die speziell ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen unterstehen einer gesetzlichen Schweigepflicht. Sie können sich auch anonym beraten lassen.

Die Adressen und Zuständigkeiten der Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Bern finden Sie auf dem Beilageblatt.

Weitere Informationen zur Opferhilfe:
www.be.ch/gsi → Soziales → Opferhilfe

6/2020